

§ 16 Mag-PVG

Mag-PVG - Magistrats-Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.12.2018

Hauptwahlausschuß

§ 16

- (1) Vor jeder Wahl zu den Dienststellenausschüssen ist ein Hauptwahlausschuß zu bilden. Er besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses sind vom Hauptausschuß zu bestellen. Das Vorschlagsrecht kommt den in Betracht kommenden Wählergruppen zu.
- (3) Im übrigen finden auf den Hauptwahlausschuß die Bestimmungen des§ 15 Abs 1 bis 6, 8 und 9 sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Hauptwahlausschuß entscheidet endgültig; eine Vorstellung gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at